

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 206/08 B**

L 3 U 186/06 (Thüringer LSG)  
S 18 U 2826/02 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,  
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2008 durch den  
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Thüringer Landessozialgerichts vom 19. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin hat den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht aufgezeigt. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin hat in ihrer Begründungsschrift schon keine Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG herausgearbeitet. Soweit sie darauf hinweist, für den Nachweis des Ursachenzusammenhangs zwischen einem Arbeitsunfall und einer Gesundheitsstörung gelte der Beweismaßstab des § 287 Zivilprozessordnung (ZPO), danach reiche die überwiegende Wahrscheinlichkeit aus, ein Vollbeweis sei nicht erforderlich, hat sie nicht dargetan, dass eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage klärungsbedürftig wäre. Hierzu hätte sie sich mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzen müssen, wonach der erforderliche Ursachenzusammenhang im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilen ist. Danach sind auf der naturwissenschaftlich-philosophischen Bedingungstheorie aufbauend als rechtserheblich nur solche Ursachen anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (zB BSG, Urteil vom 30.1.2007 - B 2 U 8/06 R, Juris Dokument RdNr 19 mwN). Mithin wird aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich, dass eine Frage zum Kausalitätsbegriff für die Beurteilung des Unfallzusammenhangs in der gesetzlichen Unfallversicherung klärungsbedürftig ist oder erneut klärungsbedürftig sein könnte.
- 4 Soweit die Klägerin den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist eine solche ebenfalls nicht hinreichend aufgezeigt worden. Hierzu wäre es erforderlich, dass der Beschwerdeführer tragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits einander gegenüberstellt und darlegt, weshalb beide miteinander nicht vereinbar sind (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 mwN). Die Klägerin hat aber keine Rechtssätze herausgearbeitet, die dem angefochtenen Urteil des Thüringer LSG zu Grunde liegen und einem Rechtssatz des



BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts widersprechen könnten.

- 5 Soweit die Klägerin sinngemäß die Rüge der - vermeintlichen - Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall erhebt, kann dies gemäß § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision nicht begründen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)